

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Vulkanisierung

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 343/1999 17. September 1999

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Reifen- und Vulkanisationstechnik mit 01.06.2017 abgelöst!

Lehrberuf in der Vulkanisationstechnik

In der Vulkanisationstechnik ist der Lehrberuf Vulkanisierung mit einer dreijährigen Lehrzeit eingerichtet. In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Vulkaniseur oder Vulkaniseurin) zu bezeichnen.

Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Formen, Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe, auch unter Verwendung von rechnergestützten Systemen		
2.	Kenntnis der einschlägigen Druckluft- und Vulkanisierereinrichtungen sowie der Arten der Wärmeerzeugung		
3.	Grundausbildung in der mechanischen Bearbeitung von Metallen und Kunststoffen (wie Messen, Anreißen, Scharfschleifen, Schneiden, Trennen, Feilen, Bohren) auch unter Verwendung von Maschinen und Geräten		
4.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
5.	Rauhen von Gummiprodukten	Rauhen von Gummi-produkten mit Maschinen	-
6.	Schärfen, Trennen, Schneiden von Gummiprodukten		-
7.	Einstreichen von Gummiprodukten		-
8.	Auslegen und Anrollen von Gummiprodukten		-
9.	Heizen		Berechnen der Heizzeit
10.	Grundkenntnisse über Hydraulik, Pneumatik, Luftversorgung und Elektrik	Kenntnis über Hydraulik, Pneumatik, Luftversorgung und Elektrik	
11.	Kenntnis über die Herstellung und Reparatur einschlägiger Gummi- und Kunststoffzeugnisse	Reparieren und Bestimmen der Reparaturfähigkeit von Erzeugnissen aus Gummi- und Kunststoffen	
12.	-	Messen und Prüfen von Gummi- und Kunststoffprodukten	
13.	Anfertigen von einfachen Werkzeichnungen und Skizzen		-
14.	Lesen von Skizzen, Werkzeichnungen und technischen Unterlagen		
15.	Kenntnis über Aufbau von Förderbändern und Riemen aus Gummi und Kunststoff	Reparieren und Endlosmachen von Förderbändern und Riemen aus Gummi und Kunststoff	
16.	-	Herstellen und Bearbeiten von Gummi- und Metallverbindungen	

Berufsbild für den Lehrberuf

Vulkanisierung

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 343/1999 17. September 1999

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
17.	-	Profilschneiden	
18.	Grundkenntnisse der Herstellung von Kautschuk- und Kunststoffmischungen	Kenntnis der Herstellung von Kautschuk- und Kunststoffmischungen	
19.	Kenntnis des Vulkanisiervorganges	Kalt- und Heißvulkanisieren	
20.	Kenntnis über die Herstellung und den Aufbau von Reifen	Reparieren von Reifen und Schläuchen	
21.	Kenntnis der Reifen- und Räderbezeichnung	Beurteilen und Zuordnen der Reifen und Räder	
22.	Kenntnis über die Aufgaben und Belastung eines Reifens im Fahrbereich	Reifen dem richtigen Verwendungszweck zuordnen, die richtige Auswahl für definierte Anforderungen treffen	
23.	-	Beurteilung der Reparaturfähigkeit von Gummiprodukten, bei Reifen auch der Pflasterbestimmung auch Runderneuerungsfähigkeit auch mit Maschine (nach ECE-Regelungen für runderneuerte Reifen)	
24.	Kenntnis der Reifenrunderneuerungsarten und Verfahrensunterschiede im Kalt- und Heißsystem		
25.	Montieren von Rädern und Reifen		Wuchten, Matchen und Egalisieren
26.	Kenntnis der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen über Reifen, Räder und Fahrwerk, sowie Quellennachweis, bei Reifen auch über deren Verwendung, Montage und Bearbeitung		
27.	Grundkenntnisse über den Aufbau von Fahrzeugen		
28.	-	Kenntnis über Mess- und Einstellsysteme in der Fahrzeuggeometrie	
29.	-	Auswerten von Abnutzungserscheinungen am Reifen bezüglich Fahrwerk bzw. Beschädigung und Ermüdung	
30.	Pflege und Lagerung von Gummi- und Kunststoffprodukten, insbesondere Reifen	-	-
31.	Erfassen von Daten über den Arbeitsablauf und die Arbeitsergebnisse (Dokumentation)		
32.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
33.	Kenntnis und Anwendung der englischen Fachausdrücke		
34.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
35.	Kundenorientiertes Verhalten und Kundenberatung		
36.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
37.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		